

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**
Der Leiter der Sektion III

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6
Postfach 10
Telefon: 51 507

Sektionschef

DR. HERBERT ENT

36 2001/1-III/6/88

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien
=====

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	63 - GE 0 1 1
Datum:	6. SEP. 1988
Verteilt	7. OKT. 1988 <i>Walter Hofner</i>

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bauern-Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (13. Novelle zum BSVG)

Bezug: Schreiben vom 19. August 1988,
20.794/2-2/88

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 19. August 1988 äußert
sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zu
dem bezeichneten Entwurf in folgender Weise:

I. Allgemeines

Der gegenständliche Gesetzesentwurf stellt insbesondere im
Hinblick auf die Einführung einer getrennten Pensions-
auszahlung eine positive Weiterentwicklung des geltenden
Bauersozialversicherungsrechtes dar.

Nach dem derzeitigen System der bäuerlichen Pensionsver-
sicherung kann der überwiegende Teil der in der Land- und
Forstwirtschaft mitarbeitenden Ehefrauen (hier sind doch in
erster Linie die Frauen betroffen) keinen eigenen
Pensionsanspruch erwerben. Ihre Alterssicherung ist nur im
Wege einer Hinterbliebenenpension möglich; die
Inanspruchnahme der Erwerbsunfähigkeitspension oder auch der
vorzeitigen Alterspension ist nicht möglich. Eine Lösung

- 2 -

dieses Problemes wäre durch die Schaffung eines eigenständigen Pensionsanspruches der Bäuerin zu erreichen. Die Einführung einer getrennten Pensionsauszahlung kann als erster Schritt zur eigenständigen Alterssicherung der Bäuerin gesehen werden und ist daher grundsätzlich positiv zu beurteilen: immerhin wird mit dieser Maßnahme die Mitarbeit der Bäuerin als Erwerbsarbeit und auch ihr Anteil am Betriebserfolg anerkannt.

II. Besonderes

1.

Zu Art.I Z 2 und 7 (§§ 71 und 182) und Art.II

1.1

Zu § 71 Abs.4 des Entwurfes - Anspruchsvoraussetzungen

Für das Entstehen eines Auszahlungsanspruches wird verlangt, daß gemeinsame Betriebsführung bzw. hauptberufliche Mitarbeit über einen Zeitraum bestanden hat, der in Relation zur geforderten Wartezeit für den Anspruch auf Alterspension als erheblich zu werten ist. Diese Relation scheint mit den in Aussicht genommenen 120 Kalendermonaten - also mit zwei Drittel der erforderlichen Wartezeit für eine Alterspension - gegeben zu sein. Allerdings ist nur schwer einzusehen, daß die erforderliche Mitarbeit unmittelbar vor dem Stichtag liegen muß; besondere Härten könnten durch eine derartige Regelung nämlich in jenen Fällen auftreten, in denen der nicht selbst pensionsberechtigte Ehegatte schon frühzeitig invalid geworden ist, vorher jedoch über einen erheblichen Zeitraum gemeinsame Betriebsführung bzw. hauptberufliche Mitarbeit vorgelegen hat.

- 3 -

1.2

Zu § 71 Abs.5 des Entwurfs - Sonderfälle

Die angestrebte Relation zwischen der Dauer der gemeinsamen Betriebsführung bzw. hauptberuflichen Mitarbeit und der geforderten Wartezeit für den Pensionsanspruch des Pensionsberechtigten scheint in der vorgeschlagenen Fassung der Sonderregelung für die Fälle des Abs.5 nicht vorzuliegen: durch die Bezugnahme auf die in § 111 Abs.4 Z 1 in Betracht kommenden Zeiträume (Rahmenfristen) kann es dazu kommen, daß gemeinsame Betriebsführung bzw. hauptberufliche Mitarbeit über einen Zeitraum bis zu 180 Kalendermonaten verlangt wird. Damit wäre aber unter Umständen eine längere gemeinsame Betriebsführung bzw. hauptberufliche Mitarbeit erforderlich, als für die in Abs.4 vorgesehenen Fälle.

Folgt man aber den Überlegungen in den Erläuterungen und der Systematik des neuen Abs.4, so wäre auch in den Fällen des Abs.5 eine Anknüpfung an die geforderte Wartezeit konsequent. Denkbar wäre auch hier als Voraussetzung für die geteilte Pensionsauszahlung eine gemeinsame Betriebsführung bzw. hauptberuflichen Mitarbeit im Ausmaß von zwei Drittel der für den Pensionsberechtigten erforderlichen Wartezeit zu normieren.

Die Dauer der Ehe wird - entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen - beim Ausmaß der geforderten Mitarbeit in keiner Weise berücksichtigt.

1.3

§ 71 Abs.7 des Entwurfes - Antragstellung

Zu überlegen wäre, ob in jenen Fällen, in denen bei Prüfung

- 4 -

des Pensionanspruches aufgrund der Aktenlage auch das Vorliegen der Voraussetzungen für eine getrennte Pensionsauszahlung ohne weitere Ermittlungen festgestellt werden kann (insbesondere im Fall der gemeinsamen Betriebsführung), die getrennte Auszahlung nicht unmittelbar ohne Antragstellung erfolgen sollte. In administrativ aufwendigeren Fällen sollte das Antragsprinzip bestehen bleiben. Damit wäre nämlich die tatsächliche Inanspruchnahme der Leistung besser gewährleistet.

2.

Zu Art. III Abs.2

Zwar kann den sozialpolitischen Überlegungen, nämlich Härtefälle im Ausgleichszulagenrecht durch Änderungen im Beitragsrecht zu vermeiden, sowie den rechtssystematischen Erörterungen, nämlich dem Beitrags- und Leistungsrecht gleiche Versicherungswerte zugrunde zu legen, in den Erläuterungen gefolgt werden, es ist jedoch fraglich, ob die vorgeschlagene Regelung im Hinblick auf die ungleiche Behandlung der Ausgleichszulagenbezieher untereinander gerechtfertigt ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

Wien, am 26. September 1988

Für den Bundesminister:

i.V. FINDER

Für die Richtigkeit
der Fertigung:

